

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. Februar 1953

Nr. 25

Tag		Seite
19. 2. 53	Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung .....	329

### Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung.

Vom 19. Februar 1953

Die Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik hat in den letzten Jahren große Erfolge errungen, die in hohem Maße auf die fleißige und fortschrittliche Arbeit der werktätigen Bauern zurückzuführen ist. Dagegen haben eine Anzahl Besitzer von großen Bauernwirtschaften ihre Betriebe heruntergewirtschaftet, um der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Schaden zuzufügen. Anstatt die ihnen von der Regierung reichlich gebotene Hilfe zur Steigerung ihrer Produktion zu verwenden, verstanden es diese spekulativen Elemente auf dem Lande, die gesetzlichen Bestimmungen auf betrügerische Weise zu umgehen, und benutzten die ihnen gegebenen Mittel zu ihrer persönlichen Bereicherung.

Im Interesse der Sicherung der Volksernährung ist es erforderlich, daß solche Betriebe, die von ihren Eigentümern oder Bewirtschaftern vernachlässigt wurden, ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und Versorgung der Bevölkerung wird deshalb folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Besitzern von landwirtschaftlichem Grundbesitz, die gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen und die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung grob verletzt haben, kann durch Entscheidung des Rates des Kreises oder Beschluß des Gerichtes die weitere Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes untersagt werden. Der nicht ordnungsgemäß bewirtschaftete Grundbesitz ist in die Verwaltung des Rates des Kreises zu nehmen.

(2) Ist der Grundbesitz nicht vom Eigentümer selbst, sondern von einem Dritten bewirtschaftet worden und hat der Bewirtschafter den Betrieb verlassen, so ist der Eigentümer vom Rat des Kreises aufzufordern, sofort die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu übernehmen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, ist gemäß Abs. 1 zu verfahren.

(3) Der Rat der Gemeinde ist verpflichtet, in den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen über die Mißstände in den betreffenden Wirtschaften und die eingeleiteten Maßnahmen vor den Einwohnern des Dorfes öffentlich zu berichten.

(4) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft kann über Ausnahmen entscheiden, die den Grundbesitz von Körperschaften öffentlichen Rechts betreffen.

(5) Grundbesitz im Eigentum unmündiger Personen ist nur dann in Verwaltung des Rates des

Kreises zu nehmen, wenn die Bewirtschaftung durch einen gesetzlichen Vertreter nicht gesichert ist.

#### § 2

(1) Die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises beantragt beim Vorsitzenden des Rates des Kreises die Verwaltung des unter § 1 dieser Verordnung fallenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

(2) Die Übernahme der Verwaltung wird durch den Rat des Kreises beschlossen.

(3) Bei Betrieben, die gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) sowie der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 (GBl. S. 227) und der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) erfaßt worden sind, tritt die Verwaltung durch den Rat des Kreises mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(4) Die Betroffenen sind vom Rat des Kreises über die Entscheidung zu unterrichten.

(5) Die Übernahme der Verwaltung des betreffenden Grundstückes ist im Grundbuch einzutragen.

#### § 3

Für den landwirtschaftlichen Grundbesitz gemäß § 1 ist ein Protokoll aufzustellen, aus dem die Werte, Guthaben sowie Schuldverpflichtungen hervorgehen.